

## **Information: Gesetzliche Vorgaben**

Gemäß § 11a KiFöG LSA hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen für seinen Zuständigkeitsbereich Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarungen über den Betrieb der Kindertageseinrichtungen nach den §§ 78b bis 78e SGB VIII abzuschließen. Diese Vereinbarungen müssen wesentliche Leistungsmerkmale, insbesondere zu Art, Ziel und Qualität des Leistungsangebotes, den in der Einrichtung zu betreuenden Personenkreis, die erforderliche sächliche und personelle Ausstattung, die Qualifikation des Personals sowie betriebsnotwendige Anlagen der Einrichtung festlegen. Zugleich ist zu vereinbaren, unter welchen Voraussetzungen der Träger der Einrichtung sich zur Erbringung der Leistungen verpflichtet. Gleichfalls muss gewährleistet sein, dass die Leistungsangebote geeignet, ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben die Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 SGB VIII und BKiSchG). Um diese Aufgaben, auch im Zusammenhang mit den LQE-Verhandlungen zu erfüllen, sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zur Gewährung und Erbringung von Leistungen zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt (§ 79a SGB VIII und BKiSchG).

Das Land Sachsen-Anhalt hat am 07. Dezember 2016 eine Verordnung über den Inhalt von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen erlassen (GVBL LSA Nr. 28/2016). Diese Verordnung legt die Inhalte von Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen fest, ohne jedoch gesetzliche Vorgaben zur Umsetzung oder Rahmenbedingungen vorzugeben. Dies überlässt er ausschließlich den örtlichen Trägern der Jugendhilfe.

Durch § 2 des 2. Funktionalreformgesetzes (FRG) wurden der Stadt Halle (Saale) die hoheitlichen Aufgaben für Betriebserlaubnisverfahren und die staatliche Aufsicht über Kindertageseinrichtungen übertragen. Die Erlaubniserteilung umfasst u.a. die Prüfung, ob das Wohl der Kinder in den Einrichtungen gewährleistet ist, eine pädagogische Konzeption der Einrichtung vorliegt, die räumlichen, sächlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung erfüllt sind und zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde Anwendung finden. Die Konzeption der Einrichtung hat auch Auskunft über Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung zu geben (§ 45 SGB VIII und BKiSchG, § 9 und § 20 KiFöG LSA).

Kinder sollen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltages und der Organisation in der Einrichtung mitwirken und mitentscheiden (§ 7 KiFöG LSA). Zur Sicherung dieser Rechte der Kinder sind in den Kindertageseinrichtungen, u.a. auch als Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis, geeignete Verfahren der Beteiligung sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten (sowohl für Kinder als auch deren Eltern) zu entwickeln und anzuwenden (§ 45 SGB VIII und BKiSchG).

Durch Vereinbarungen mit den Trägern (der Kindertageseinrichtungen) ist durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe sicher zu stellen, dass die Fachkräfte in der Praxis vor Ort bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung eines Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen und neben der Aufnahme von Kriterien für die Qualifikation der Fachkraft die Verpflichtung zur Hinwirkung der Inanspruchnahme von Hilfen gegenüber Eltern wahrgenommen wird (§ 8a SGB VIII und BKiSchG). In den Vereinbarungen zur

Wahrnehmung des Schutzauftrages sind insbesondere Regelungen zur Qualifizierung und zum Einsatz von Kinderschutzfachkräften in Kindertageseinrichtungen, zur Meldung und zum Zusammenwirken beim Verdacht einer Gefährdung des Kindeswohls und zum Hinwirken der Kindertageseinrichtung auf die Inanspruchnahme von Hilfen aufzunehmen, wenn diese für erforderlich gehalten werden (§10a KiFöG LSA). Weiterhin haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie bei der Entwicklung von Handlungsleitlinien und der Anwendung fachlicher Standards (§ 8b SGB VIII und BKiSchG).

Das Land Sachsen-Anhalt hat mit dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) einen eigenständigen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrag der Kindertageseinrichtungen hervorgehoben, der in Form einer Gesamtkonzeption auf die Förderung der Persönlichkeit des Kindes orientiert (§ 5 KiFöG LSA). Die Kindertageseinrichtungen sollen die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht fördern, durch Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder anregen, deren Gemeinschaftsfähigkeit fördern und Benachteiligungen ausgleichen.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Qualität der Förderung in den Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören auch die Erarbeitung von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Kindertageseinrichtungen (§ 22 a SGB VIII). Gleichzeitig hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicher zu stellen, dass die Fachkräfte in den Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten und anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen zusammen arbeiten und die Eltern an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung beteiligt werden (§ 22a SGB VIII, § 19 KiFöG LSA).

Kindertageseinrichtungen haben die Inklusion von Kindern zu fördern und zur Verbesserung der Chancengleichheit aller Kinder beizutragen (§ 5 und § 8 KiFöG LSA). Die Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Inklusion von Kindern ergibt sich aus Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention. Die Stadt Halle (Saale) orientiert sich bei der Umsetzung dieser Verpflichtung am „Index für Inklusion in Kindertageseinrichtungen: Gemeinsam leben, spielen und lernen“ der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft.

Zur Umsetzung des gesetzlichen Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsauftrages legte das Land das Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“ vor. Die Inhalte dieses Bildungsprogramms sind verbindlich für alle Kindertageseinrichtungen (§ 1 Verordnung zum Inhalt des Bildungsprogramms „Bildung: elementar – Bildung von Anfang an“) und in den vorliegenden Standards berücksichtigt.

Die Träger der Kindertageseinrichtungen gestalten die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrages dabei in eigener Verantwortung auf der Grundlage o.g. Gesetze. Der Träger hat dafür zu sorgen, dass jede Kindertageseinrichtung nach einer Konzeption und einem durch den Träger frei zu wählenden Qualitätsmanagementsystem arbeitet (§5 Abs.3 KiFöG LSA).

Die Eltern haben das Recht zwischen verschiedenen Tageseinrichtungen zu wählen (§ 3b KiFöG LSA) sowie den täglichen Betreuungsbedarf gemäß ihren individuellen Bedürfnissen festzulegen (§ 3 KiFöG LSA). Der Leistungsumfang und die Anzahl der Betreuungsstunden sind schriftlich zu vereinbaren.